

Justiz in den Dienst der demokratischen Gesetzlichkeit, der strikten Beachtung der Gesetze des deutschen Volkes, gestellt wird. Die Rechtsgrundlage für diese notwendigen Maßnahmen bildeten das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 (Art. IV) und der Befehl Nr. 49 der SMAD vom 4. September 1945. Das Gesetz des Kontrollrats legte fest, daß alle früheren Mitglieder der NSDAP sowie die Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes unmittelbar teilgenommen hatten, zu entfernen sind. Der SMAD-Befehl konkretisierte diese Bestimmung, indem er den Chef der im Juni 1945 gebildeten deutschen Justizverwaltung verpflichtete, alle ehemaligen Mitglieder der Hitlerpartei aus dem Justizdienst zu entfernen. Später wurde er durch den Befehl Nr. 204 vom 23. August 1947 ersetzt, der vor allem anordnete, daß ehemalige Mitglieder der faschistischen Partei nicht mehr als Richter und Staatsanwälte zugelassen werden dürfen. Der Einfluß der faschistischen Partei auf die Justiz zeigte sich u. a. darin, daß mehr als 80o/o der Juristen im Justizdienst Mitglied der sogenannten NSDAP gewesen waren und von diesen Befehlen betroffen wurden. Diese Tatsache erforderte die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Demokratisierung der Justiz. Dazu gehörte u. a. die beschleunigte Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten in besonderen Lehrgängen, die anfangs in den Ländern, später zentral durchgeführt wurden. Eine Garantie für die sinngemäße Durchführung dieser Maßnahmen und zugleich ein Ausdruck des schöpferischen Gestaltungswillens der demokratischen Kräfte bestand darin, daß alle demokratischen Parteien und Organisationen das Vorschlagsrecht zu diesen Lehrgängen erhielten und sich aktiv um eine neue personelle Zusammensetzung der Justiz bemühten. An die Stelle einer von einer Minderheit der reaktionärsten Schichten vorgenommenen Auswahl trat damit eine Auswahl durch antifaschistisch-demokratische Kräfte und ihre Justizverwaltung. Diese neuen Juristen bildeten den Kern der Richter und Staatsanwälte, sie übernahmen in enger Zusammenarbeit mit den demokratisch gesinnten Juristen alter Ausbildung, mit den Absolventen der Universitäten und insbesondere auch mit den gewählten Schöffen die Sicherung der demokratischen Rechtsordnung. Erst damit waren die Voraussetzungen dafür gegeben, daß die Strafgesetze nach ihrem Wortlaut und Sinn tatsächlich angewendet werden und daß der gesetzliche Wille der antifaschistisch-demokratischen Kräfte durchgesetzt wird. Seitdem ist die Sorge um eine qualifizierte Ausbildung von neuen Juristen, die die